

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. Jänner 1955

250/J

Anfrage

der Abg. Dr. K o r e f, A i g n e r, W o l f, M a r i e E n s e r und  
Genossen

an die Bundesminister für Inneres und für Unterricht,  
betreffend Verbreitungsverbot der "Österreichischen Faschingszeitung" Linz.

-o-o-o-

Mit Bescheid vom 7. Jänner 1955 der Sicherheitsdirektion für Oberösterreich, Zl. Sid.5205/55, hat der Sicherheitsdirektor für Oberösterreich, Dr. Rossmanith, gem. §§ 10 und 11 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung (Schund- und Schmutzgesetz) ein Verbreitungsverbot für die oben angeführte Zeitung für den Bereich des Bundeslandes Oberösterreich südlich der Donau verfügt.

Gemäß § 10 des zitierten Gesetzes kann ein solches Verbreitungsverbot gegen Druckwerke verhängt werden, "die geeignet sind, die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen, insbesondere durch Verleitung zu Gewalttaten oder zu strafbaren Handlungen aller Art, durch Reizung der Lüsternheit oder durch Irreleitung des Geschlechtstriebes, schädlich zu beeinflussen." Unter Bezugnahme auf diese Gesetzesermächtigung wurden folgende Stellen der oben angeführten Zeitung als anstößig bezeichnet:

"Konfetti in den Busenausschnitt einer Dame zu schütten, ist üblich. Nicht üblich jedoch ist, es mit der Hand wieder herauszuholen."

"Seine Ehefrau daheim zu lassen, gehört zu den gern genossenen Faschingsfreuden. Ihr aber nachts 3 Uhr ein fremdes Mädchen mit ins Haus zu bringen und die Ehefrau zu bitten, Kaffee zu kochen, die Betten frisch zu beziehen und das Schlafzimmer zu räumen, halte ich doch den Scherz ein wenig zu weit getrieben."

"Ein Amerikaner in Salzburg.

Ein amerikanischer Hotelgast in Salzburg läutet nach dem Stubenmädchen. Als dieses dienstbeflissen kommt, hat er gerade seine Gummibadewanne aufgeblasen, die die neueste Errungenschaft der Zivilisation ist, da man sie überallhin zusammengefaltet wie einen Autoschlauch mitnehmen kann. Er erklärt dem Mädchen, daß er jetzt ein Bad nehmen will und daß er dafür warmes Wasser brauche. Das Mädchen schaut ungläubig auf dieses ihr neue Utensil und sagt: Ja da drinnen können Sie sich doch gar nicht baden, das ist doch viel zu klein. Doch der Amerikaner beginnt es ihr liebenswürdig zu erklären.

Wissen Sie, sagt er, da steige ich hinein und zuerst wasche ich mich eben von den Füßen, also von unten angefangen, soweit als possible. Und dann nehme ich das Wasser und beginne von oben und wasche mich herunter, ebenfalls soweit als possible. Aber wann waschen Sie sich das possible? ist darauf die erstaunte, unschuldige Antwort des Zimmermädchens, das, wie man sieht, wirklich noch nicht lange in Salzburg sein dürfte, weil es das Englische noch so schlecht beherrscht."

11. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. Jänner 1955

Die verfügende Behörde, gegen deren Bescheid kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist, findet diese Stellen offenbar als zur Reizung der Lüsterheit oder zur Irreleitung des Geschlechtstriebes geeignet.

Die Behörde nimmt weiter Anstoß an folgender Stelle aus einem langen Artikel "Pflücke die Rosen nur....", von dem sie selbst sagt, daß er die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Ehe und der Geschlechtsehre, sowie die Bestimmungen zur Sicherung des Unterhalts unehelicher Kinder anführt:

".....Wir hoffen, Ihnen also einige Hinweise und Gebrauchsanweisungen für Ihr Verhalten im Fasching gegeben zu haben. Tragen Sie also die Österreichische Faschingszeitung immer bei sich, damit Sie in kritischen Situationen wenigstens nachlesen können. Wenn Sie aber in solchen Situationen noch so weit Herr Ihrer Sinne sind, müssen uns allerdings Sie selbst und erst recht das Mädchen leid tun."

Dazu bemerkt die Begründung des Bescheides, daß darin förmlich eine Aufmunterung zu einem sittenwidrigen Verhalten ausgesprochen werde. Dies würde selbst, wenn man - was wohl keinem normal empfindenden Menschen einfallen wird - die Ansicht der Behörde als richtig anerkennt, nicht einmal einen gesetzlichen Tatbestand für die Verhängung eines Verbreitungsverbotens darstellen.

Ferner werden Bilder mit nackten Frauengestalten auf den Seiten 3 und 4, die Darstellung auf Seite 7 unter dem Kennwort "Keine Angst vor Vorgesetzten!" und die Zeichnungen auf Seite 10 "Untertassen mitten in Wiener Faschingsveranstaltung gelandet!" als anstößig bezeichnet. Zum Schluß erklärt dann die Begründung, daß der Inhalt der angeführten Witze sowie die angeführten Zeichnungen geeignet seien, die sittliche Entwicklung der Jugend durch Reizung der Lüsterheit und durch die Aufmunterung zur Unsittlichkeit schädlich zu beeinflussen.

Die anfragenden Abgeordneten machen nicht nur die angeführten Stellen und erwähnten Zeichnungen, sondern den Inhalt der als Beilage angeschlossenen Faschingszeitung ausdrücklich zum Bestandteil der Anfrage und damit gemäß den Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes und der autonomen Geschäftsordnung zu einem Bestandteil der öffentlichen Verhandlungen des Nationalrates gemäß Art. 33 der Bundesverfassung. Sie sehen sich zu diesem Schritt veranlaßt, um eine öffentliche Diskussion über diese Interpellation in der Presse unter der Immunität von öffentlichen Verhandlungen im Nationalrat zu stellen.

Die anfragenden Abgeordneten haben bewußt den für den Laien etwas langweiligen Text der Bescheidbegründung aufgenommen, um der Bevölkerung die Möglichkeit zu bieten, sich von der Handhabung des Schund-<sup>und</sup> Schmutzgesetzes

ein Bild zu machen. Man mag über die Güte der zur Beschlagnahme führenden Witze und Zeichnungen verschiedener Ansicht sein, aber es wird kaum einen normal Empfindenden geben, der solche Witze als Mittel zur Reizung der Lüsternheit oder als Aufmunterung zur Unsittlichkeit empfinden würde. Eine solche Empfindung bleibt lediglich berufs- oder gesinnungsmäßigen Muckern und Dunkelmännern vorbehalten. Es wird daher die Bevölkerung außerordentlich interessieren, ob und welche Personen das Einschreiten der Sicherheitsdirektion für Oberösterreich veranlaßt haben. Denn es ist der Mehrzahl der österreichischen Bevölkerung bestimmt nicht gleichgültig, wenn durch solche Praktiken die Verwaltung der Zweiten Republik in eine für sie keineswegs ehrenvolle Nähe mit den Methoden Metternichs gerückt wird.

Das Schund- und Schmutzgesetz ist nach wie vor notwendig, um Geschäfte mit der Verführung jugendlicher Personen zu Gewalttaten oder Unsittlichkeiten zu vermeiden. Um dieser Notwendigkeit willen wurde die im Schund- und Schmutzgesetz enthaltene Beschränkung der Pressefreiheit in Österreich gebilligt. Aber Verbreitungsverbote wegen der oben zitierten Stellen, weil diese, nach Auffassung vereinzelter Mucker, eine Aufmunterung zur Unsittlichkeit enthalten, sind geeignet, den ernstesten Kampf um die Bekämpfung von Schund und Schmutz lächerlich zu machen.

Eine solche Praxis kann zu einer wirklichen Gefährdung der Meinungs- und Pressefreiheit in Österreich führen. Die Bekämpfung von Schund und Schmutz darf niemals in den Verdacht geraten, als Waffe in der politischen Auseinandersetzung mißbraucht zu werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Herren Bundesminister für Inneres und Unterricht, die nach dem Wortlaut des Gesetzes zur einvernehmlichen Vollziehung hinsichtlich der §§ 10 bis 12 berufen sind, die nachstehenden

#### A n f r a g e n

1. Welche Personen, Personenvereinigungen oder Behörden haben bei der Sicherheitsdirektion für Oberösterreich den Antrag gestellt, das Verbreitungsverbot über die "Österreichische Faschingszeitung" zu verhängen? oder
2. Hat die Sicherheitsdirektion für Oberösterreich von amtswegen das Verbreitungsverbot verhängt?
3. Sind die Herren Bundesminister bereit, die ihnen unterordneten Stellen anzuweisen, sich bei der Prüfung von Tatbeständen nach dem Schund- und Schmutzgesetz nicht durch Kreise, die mit dem gesunden Sittlichkeitsempfinden der Masse der Bevölkerung in Widerspruch stehen, zu behördlichen Verfügungen verleiten zu lassen?